



Konstituierende öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 19.09.2019, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 1.077, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

- 3 **Wahl der/des Ausschussvorsitzenden**

- 4 **Wahl der beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden**

- 5 **Wahl der fünf JHA-Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung**
 - 5.1 Wahl der drei Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
 - 5.2 Wahl der zwei Vertreter/Vertreterinnen der anerkannten freien Träger in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

- 6 **Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII "Kita"**

- 7 **Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII "Hilfen zur Erziehung"**

- 8 **Entsendung eines Vertreters/einer
Vertreterin des JHA in die AG nach § 78
SGB VIII "Jugendförderung"**
- 9 **Entsendung eines Vertreters/einer
Vertreterin des JHA in das Begleitgremium
"freiLand"**
- 10 **Entsendung eines Vertreters/einer
Vertreterin des JHA in die Lenkungsgruppe
Schule - Jugendhilfe**
- 11 **Entsendung eines Vertreters/einer
Vertreterin des JHA in den Fan-Beirat des
SV Babelsberg 03**
- 12 **Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2
KitaG
19/SVV/0832** Oberbürgermeister, GB Bildung,
Kultur, Jugend und Sport
- 13 **Überweisungen aus der
Stadtverordnetenversammlung**
- 13.1 Ideenwettbewerb für Kita / Bürgertreff in der Fraktion CDU
David-Gilly-Strasse
19/SVV/0687
- 14 **Mitteilungen der Verwaltung**
- 14.1 Fun-Sporthalle - Standort Friedrich-Engels- Oberbürgermeister,
Straße Geschäftsbereich Bildung, Kultur,
19/SVV/0767 Jugend und Sport
- 14.2 Vorstellung des Vorgehens zum Projekt Kita-
Portal
- 15 **Sonstiges**



Konstituierende öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 19.09.2019, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 1.077, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
- 4 Wahl der beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 5 Wahl der fünf JHA-Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
 - 5.1 Wahl der drei Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
 - 5.2 Wahl der zwei Vertreter/Vertreterinnen der anerkannten freien Träger in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 6 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII "Kita"
- 7 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII "Hilfen zur Erziehung"
- 8 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII "Jugendförderung"
- 9 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in das Begleitgremium "freiLand"
- 10 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die Lenkungsgruppe Schule - Jugendhilfe

- | | | |
|------|--|---|
| 11 | Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in den Fan-Beirat des SV Babelsberg 03 | |
| 12 | Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG | Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport |
| | 19/SVV/0832 | |
| 13 | Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung | |
| 13.1 | Ideenwettbewerb für Kita / Bürgertreff in der David-Gilly-Strasse | Fraktion CDU |
| | 19/SVV/0687 | |
| 14 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 14.1 | Fun-Sporthalle - Standort Friedrich-Engels-Straße | Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport |
| | 19/SVV/0767 | |
| 14.2 | Vorstellung des Vorgehens zum Projekt Kita-Portal | |
| 15 | Sonstiges | |



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Dringlichkeits antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/1007

öffentlich

Betreff:

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche

Einreicher: David Kolesnyk, Mitglied des JHA

Erstellungsdatum 19.09.2019

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

19.09.2019 Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Im Auswahlverfahren zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche ist in die Auswahlkommission zu benennen:

- ein(e) von der Fachbereichsleitung entsendete Vertreter/-in des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport
- zwei vom Jugendhilfeausschuss gewählte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Bei den kommenden Verfahren Auswahlverfahren ist ebenso zu verfahren.

Für den Jugendhilfeausschuss sind das:

- 1)
- 2)

David Kolesnyk

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche und deren Familien findet vorrangig im Feld der Kinder- und Jugendhilfe statt. Eine nachhaltige Information und Mitgestaltung des Jugendhilfeausschusses ist auch in Zukunft geboten. Der Beschluss dient dazu, den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen an Information und Prävention sowie dem Schutzauftrag und der Kontrollfunktion des Jugendhilfeausschusses gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam und deren Familien gerecht zu werden. Entsprechend des vorangegangenen Auswahlverfahrens soll das durch die oben genannten Benennungen sichergestellt werden.

Die Dringlichkeit des Antrags rührt daher, dass die Ausschreibung bereits erfolgt ist und die Auswahl bald erfolgen wird.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0832

Betreff:

öffentlich

Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum 19.08.2019

Eingang 502: 19.08.2019

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
19.09.2019	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers, Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drownick, vom 02.07.2019 wird das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge hergestellt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.07.2019 beantragt Frau Tatjana Drewnick die Herstellung des Einvernehmens zur Elternbeitragsordnung der Kita grasshoppers in Potsdam vom 02.07.2019.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen.

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 AGKJHG die Landeshauptstadt Potsdam. Zu beachten ist jedoch die Besonderheit, dass gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden.

Dabei ist die Verwaltung des Jugendamtes für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung („operatives Geschäft“) zuständig (§ 70 Abs.2 SGB VIII) und damit für alle „alltäglichen, regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte ohne grundsätzliche fachliche Bedeutung, so z.B. die Vollziehung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder die Gewährung von Hilfe zur Erziehung“ (vgl. Kunkel/Vondung in LPK-SGB VIII, 6. Aufl., § 70 Rn.7). Die Förderung der freien Jugendhilfe stellt nur dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, wenn der Jugendhilfeausschuss die dafür maßgeblichen Leitlinien festgelegt hat (VGH Mannheim, Urteil v. 20.3.1985, 6 S 118/84, FEVS 36 S. 135). Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII und der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam.

Da es sich bei der Erteilung des Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG weder um ein alltägliches, regelmäßiges und häufig wiederkehrendes Verwaltungsgeschäft ohne grundsätzliche fachliche Bedeutung handelt und auch keine vom Jugendhilfeausschuss dafür maßgeblichen Leitlinien vorliegen, ist ein Beschluss vom Jugendhilfeausschuss erforderlich.

Besonderheit

Bei der Kita grasshoppers handelt es sich um eine Einrichtung, die nicht im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam nach § 12 Abs. 3 KitaG enthalten ist. Die Trägerin als Inhaberin der Einrichtung, Frau Tatjana Drewnick, erhält für die Einrichtung lediglich Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung und den pauschalierten Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung nach § 16 Abs. 2 KitaG sowie den Ausgleichsbetrag für die Bereitstellung des Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Höhe von 0,0625 Stellen gemäß KitaLAV.

Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplans der Landeshauptstadt Potsdam erhalten keine gemeindlichen Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 KitaG und müssen ihren Fehlbedarf somit über überdurchschnittlich hohe Elternbeiträge ausgleichen.

Aus diesem Grund wendet die Trägerin für ihre Elternbeitragsordnung auch nicht die vom Jugendhilfeausschuss am 22.06.2018 beschlossenen Grundsätze zu den Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018 an.

Rechtlicher Rahmen für die Erteilung des Einvernehmens

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Hierbei unterliegt er keinen Weisungen, sondern ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Insbesondere sind die Vorgaben des § 90 SGB VIII und des § 17 Abs. 2 KitaG zu beachten. Hiernach müssen die Elternbeiträge sozialverträglich ausgestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt werden.

Das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG bezieht sich jedoch nur auf die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge. (Die nachfolgenden Ausführungen sind angelehnt an die Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG von Herrn Dr. Christoph Baum vom März 2016, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.)

I. Grundsätze der Höhe der Elternbeiträge

Hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge beschränkt sich die Prüfung im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens auf die Festlegung des Höchstbeitrages.

Die Festlegung eines Höchstbeitrages ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG. Hiernach sind bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 KitaG gewährt. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätte des Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.

Die Trägerin hat für ihre Kindertagesstätte eine Kalkulation des Höchstbeitrages auf der Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2018 vorgelegt. Von der Gesamtsumme der Betriebskosten des Jahres 2018 in Höhe von 382.116,29 € wird der Betrag abgezogen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Trägerin gewährt hat (154.980,22 €). Damit verbleibt eine Summe von 227.136,07 €.

Es dürfen nur Betriebskosten der Kindertagesstätte in der Kalkulation des Höchstbeitrages enthalten sein. Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht (§ 15 Abs. 1 KitaG). Demnach müssen fünf Voraussetzungen gegeben sein, damit Betriebskosten i. S. d. KitaG entstehen.

1. Betrieb der Einrichtung

Die Kosten müssen durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen. Die von der Trägerin in der Kalkulation vom 02.07.2019 aufgeführten Personal- und Sachkosten sind durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstanden.

2. angemessene Betriebskosten

Es sind nur angemessene Betriebskosten zu berücksichtigen. Bei dem Adjektiv „angemessen“ handelt es sich um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff. Er eröffnet keinen Beurteilungsspielraum, sondern unterliegt voll der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Der Maßstab der Angemessenheit ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Kindertageseinrichtung. Zumindest alles für deren Betrieb Erforderliche ist auch angemessen. (Kommentar zu § 15 Abs. 1 KitaG von Diskowski/Wilms)

Bei der Kita grasshoppers handelt es sich um eine Kita außerhalb des Bedarfsplans. Das bedeutet nicht nur, dass sämtliche Personal- und Sachkosten nach Abzug des Zuschusses vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Elternbeiträge refinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist aufgrund der Anforderungen an die Erhebung von Elternbeiträgen aus dem KitaG der Fehlbetrag (das Geschäftsrisiko) durch die Trägerin selbst zu tragen. Nicht alle Eltern zahlen den Höchstsatz. Nach dem der Kita zugrunde liegenden Konzept beruht die Begleitung der Kinder auf vier Schwerpunkten: Gesundheit, Zweisprachigkeit, ganzheitliche Bildung und Bewegung.

Nach Prüfung durch die Verwaltung des Jugendamtes liegen der Kalkulation des Höchstsatzes keine erkennbaren unangemessenen Betriebskosten vor.

Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes: Die von der Trägerin ausgewiesenen Kosten für eine sogenannte Luxusausstattung finden bei der Ermittlung des Höchstbeitrags für die Kindertagesstätte keinen Abzug, weil es sich bei diesen Kosten ebenfalls um angemessene Betriebskosten der Einrichtung handeln. Erst bei der Prüfung der höheren Einnahmeausfälle nach § 17b Abs. 2 KitaG sind die Kosten für eine Luxusausstattung zu berücksichtigen. Der Ausfall von Einnahmen wegen der Elternbeitragsbefreiung nach § 17a KitaG gilt nur für ortsübliche Leistungen. Der Ausgleich von erhöhten Einnahmeausfällen an die Trägerin nach § 17b Abs. 2 KitaG kann erst nach der Erteilung des Einvernehmens zur Elternbeitragsordnung erfolgen.

3. Erlaubnisvorbehalt

Der Betrieb der Tageseinrichtung muss gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubt sein.

Mit Bescheid vom 15.10.2003 hat das Landesjugendamt Brandenburg mit Wirkung vom 13.10.2003 Frau Tatjana Drewnick den Betrieb der Kindertagesstätte „grasshoppers“ erlaubt. Die Einrichtung ist genehmigt für die Betreuung von bis zu 26 Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

4. Erfüllung der Vorschriften des KitaG

Die Tageseinrichtung muss die Voraussetzungen des Kita-Gesetzes erfüllen; damit wird die Besuchungsfähigkeit einer Einrichtung nochmals ausdrücklich an das KitaG gebunden. In Einrichtungen, die nicht die Bestimmungen des KitaG erfüllen, entstehen keine Betriebskosten, die nach KitaG zu bezuschussen wären. Die Rechtsfolgen dieser Generalnorm werden konkretisiert durch § 16 Abs. 1 letzter Satz KitaG, wonach Einrichtungen ganz oder teilweise von der Finanzierung ausgeschlossen werden können. (Kommentar zu § 15 Abs. 1 KitaG von Diskowski/Wilms)

5. Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Aufnahme der Kinder

Die Tageseinrichtung hat grundsätzlich allen Kindern offen zu stehen. Mit dieser Voraussetzung ist sichergestellt, dass Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit bestimmten Merkmalen oder Kinder bestimmter Bevölkerungsgruppen ausschließen bzw. nur bestimmte Bevölkerungsgruppen aufnehmen, keine Zuschüsse nach KitaG erhalten. (Kommentar zu § 15 Abs. 1 KitaG von Diskowski/Wilms)

Dem Grundsatz nach, so wie es das Gesetz verlangt, steht die Einrichtung allen Kindern offen. Nach § 2 der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers werden alle Kinder aufgenommen, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG haben. Aufgrund der Tatsache, dass die Einrichtung nicht im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam enthalten ist und von daher die Finanzierungslücke nur über höhere Elternbeiträge ausgleichen kann, werden Kinder von Eltern ausgeschlossen, die diese Beiträge nicht leisten können. Hierbei handelt es sich jedoch um einen vom Gesetz zugelassenen Ausnahmefall.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in der Kalkulation des Höchstbeitrages nur Betriebskosten im Sinne des KitaG enthalten sind.

Die gemäß § 7 Abs. 1 der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers geltende Elternbeitragstabelle enthält als höchsten Elternbeitrag (ein Krippenkind) das Entgelt in Höhe von 728,00 €. Damit belegt die Trägerin die Einhaltung des gesetzlichen Erfordernisses, dass der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätte des Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen ($227.136,07 \text{ €} / 26 / 12 = 728,00 \text{ €}$).

In der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers ist kein Mindestbeitrag festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich weder aus § 90 SGB VIII noch aus dem KitaG die Pflicht zur Erhebung eines Mindestbeitrags ableiten lässt.

II. Grundsätze der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

1. Elterneinkommen

1.1. Festlegung des Elterneinkommens als Bemessungsgrundlage

Zunächst ist zu prüfen, ob in der Elternbeitragsordnung das Einkommen der Eltern als Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht festgelegt ist und ob die Personensorgeberechtigten als beitragspflichtige Personen genannt sind.

Kostenbeitragspflichtig nach § 3 der Elternbeitragsordnung für die Kita grasshoppers (EBO) sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, damit das der Eltern, ist nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d EBO Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht.

1.2. Einkommensbegriff/Definition der berücksichtigungsfähigen Einkünfte

Weder das KitaG noch § 90 SGB VIII geben einen bestimmten Einkommensbegriff vor. Aufgrund des weiten Spielraums des Einrichtungsträgers ist bei der Prüfung des Einkommensbegriffs Zurückhaltung geboten. Es ist zu beachten, dass der Einrichtungsträger die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner vergrößernd und pauschalierend erfassen darf.

Zur Frage der sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung ihrer Kinder führt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 15.04.2014 (Az. OVG 6 S 18.14) aus:

„Die nach § 17 Abs. 2 KitaG gebotene sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung ihrer Kinder verlangt, bei der Berechnung der Gebührenhöhe nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zugrunde zu legen. Denn „sozialverträglich“ in diesem Sinne ist eine am Einkommen orientierte Staffelung der Kita-Gebühren nur dann, wenn sie sich an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert.“

Mit § 8 definiert die EBO alles, was zum Einkommen zählt und was nicht. Die Aufzählung berücksichtigt alle Einkommensarten und ist in sich schlüssig. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Beziehern verschiedenartiger Einkommensarten liegt erkennbar nicht vor. Ebenso wird mit § 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe d EBO sichergestellt, dass nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen zugrunde gelegt wird.

1.3. Zahl der Staffelungsstufen

Über die Anzahl der Staffelungsstufen macht der Gesetzgeber keine Vorgaben. Es ist anerkannt, dass eine Staffelung, die mindestens sechs Einkommensstufen vorsieht, diesbezüglich regelmäßig nicht zu beanstanden ist.

Die Elternbeitragstabelle der Kita grasshoppers sieht fünf Einkommensstufen, von 45.000,00 € bis 120.000,00 € vor und die sechste Stufe beginnt ab 120.001,00 €.

1.4. Verlauf der Staffelung

Für den Verlauf der Staffelung ist es unbedenklich, ob diese progressiv oder degressiv verläuft. Es ist lediglich zu prüfen, ob eine Einkommensgruppe überproportional belastet ist.

Die Elternbeitragstabelle der Kita grasshoppers sieht eine degressive Staffelung vor, wobei keine Einkommensgruppe in der Gesamtschau unverhältnismäßig belastet wird.

2. Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Die Beitragsordnung muss aufgrund der gesetzlichen Vorgabe an die Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder anknüpfen. Das ist vorliegend der Fall (§ 7 Abs. 2 EBO)

Hinweis: Das Kindergeld zählt entsprechend § 8 Abs. 3 EBO nicht zum berücksichtigungsfähigen Elterneinkommen.

3. Vereinbarter Betreuungsumfang

Das Kriterium der Staffelung entspricht den gesetzlichen Vorgaben, wenn eine Mindestbetreuungszeit und eine verlängerte Betreuungszeit vorgesehen ist.

Die Elternbeitragstabelle der Kita grasshoppers sieht 3 Betreuungsstufen vor:

- bis 6h
- bis 8h
- bis 9,5h

Dabei ist auffällig, dass die Elternbeiträge für eine Betreuung bis 6h höher sind, als bei einer Betreuung bis 8h. Hierzu regelt § 6 Abs. 3 EBO, dass eine Betreuung unter 8 Stunden in der Kita grundsätzlich nicht angeboten wird. Der höhere Betrag diene dem Ausgleich der geringeren staatlichen Zuschüsse. Mit dem übrigen Angebot von bis 8h und bis 9,5h entspricht die EBO dem Staffelungskriterium hinsichtlich dem vereinbarten Betreuungsumfang.

III. Gesamtbetrachtung zur Sozialverträglichkeit

Mit dem Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 11) wurde in § 17 Abs. 2 KitaG der Satz 5 eingefügt, wonach die Sozialverträglichkeit „auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Höhe und Staffelung herzustellen“ ist.

In der Begründung zum Gesetz (Drucksache 6/8212) wird hierzu folgendes ausgeführt: „Satz 5 basiert auf der Rechtsprechung, dass die Sozialverträglichkeit nicht anhand eines einzelnen Merkmals der Beitragsstaffelung (z.B. die Zahl der Einkommensstufen, die Art der Staffelung, Berücksichtigung der Zahl der Kinder) beurteilt werden darf. Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach der Rechtsprechung mindestens sechs Einkommensstufen geboten sein dürften und die numerische Zahl („1, 2, 3, 4, 5, ...“) der Kinder berücksichtigt werden muss.“

Auch wenn der Höchstbeitrag in der Kita grasshoppers mit 728,00 € für eine Betreuung bis 6h in der Krippe überdurchschnittlich hoch im Vergleich zu den übrigen Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam (271,00 €) ausfällt, so sind dennoch die Elternbeiträge der Einrichtung in der Gesamtschau sozialverträglich gestaltet.

Die Trägerin bietet mit dieser Kindertagesstätte in der Landeshauptstadt Potsdam über den Bedarfsplan hinaus zusätzliche 26 Plätze für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt an. Eltern, deren Kinder hier betreut werden, wählen dieses Angebot bewusst aus und sind demzufolge auch in der Lage, das wesentlich teurere Angebot gegenüber einer im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam berücksichtigten Einrichtung zu bezahlen. Es handelt sich um ein spezielles Angebot hinsichtlich der Inhalte z. B. wegen der zweisprachigen Betreuung, das sich aber gleichzeitig über die Elternbeiträge finanzieren muss, weil hier keine Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 KitaG gezahlt werden.

Zusammenfassung

Sofern die Grundsätze über Höhe und Staffelung der Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten sind, ist das Einvernehmen zu erteilen.

Dies unterstreicht auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 04.05.2017 (VG 10 K 2485/13) Das Gericht führt hier aus:

„Nach Überzeugung der Kammer hat die Klägerin in der von dem Beklagten beanstandeten Satzung die Grundsätze über Höhe und Staffelung der Beiträge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beachtet und eingehalten. Die streitige Satzung staffelt Beiträge nach dem Einkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Staffelung gewährleistet, dass tendenziell eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine höhere Kinderzahl zu einer geringeren Beitragshöhe führen bzw. dass jedenfalls eine Schlechterstellung bei geringerer Leistungsfähigkeit und/oder höherer Kinderzahl nicht stattfindet. Empfänger von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach SGB II, SGB XII zahlen als Elternbeitrag den sog. Grundbetrag ...Damit wahrt die Klägerin den Leitgedanken der sozialverträglichen Erhebung von Elternbeiträgen nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungsumfang.“

Der Beschluss zur Herstellung des Einvernehmens zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers, Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drewnick, wird empfohlen. Nach Auffassung der Verwaltung des Jugendamtes sind die gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten.

Elternbeitragsordnung

für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers,
Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drownick.

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte des Trägers Kita grasshoppers, Tatjana Drownick, werden Elternentgelte als Elternbeitrag gemäß §17 KitaG zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern erhoben.
2. Das Elternentgelt bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient der anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.
3. Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld).

§ 2 Aufnahme von Kindern

1. Aufnahme finden Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben und in Potsdam leben.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
3. Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragsordnung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gem. § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

§ 3 Zahlungsverpflichtete

1. Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
2. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kinder bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
3. Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten darf.
2. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
3. Elternentgelte werden grundsätzlich als Jahresbeitrag festgelegt und sind in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Eine Rückerstattung wegen Urlaub oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht. Die Schließzeiten und -tage der Kita sind ebenfalls in den Elternbeiträgen berücksichtigt und führen zu keiner Erstattung. Die Kindertagesstätte oder eine Gruppe kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Auch in diesem Fall führt es zu keiner Erstattung von Elternbeiträgen.

4. Die Elternbeiträge sind von der Umsatzsteuer befreit. Ändert sich jedoch die Mehrwertsteuer, die der Träger an Dritte zahlen muss, ist der Träger berechtigt, die Elternbeiträge einseitig anzupassen. Dies gilt gleichermaßen für eine Erhöhung als auch für eine Verringerung. Die Änderung tritt mit dem Monat in Kraft, der auf den Zugang einer entsprechenden einseitigen, schriftlichen Erklärung des Trägers gegenüber den Kostenbeitragspflichtigen folgt. Eine Kündigung wegen dieser Anpassung ist ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge sind bis zum 3. eines jeden Monats fällig.
2. Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto der Kita grasshoppers, Kontoinhaberin Tatjana Drewnick, IBAN DE 15 160 500 00 350 100 1400.
3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Träger berechtigt für jede Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von € 6,00 pro Mahnung zu erheben.

§ 6 Beitragsmaßstab

1. Die Beiträge bemessen sich nach:
 - a. dem vereinbarten Betreuungsumfang, der vereinbarten Betreuungszeit
 - b. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - c. dem Alter der Kinder
 - d. dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
2. Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in vorheriger Abstimmung mit der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
3. Eine Betreuung unter 8 Stunden wird in der Kita grasshoppers grundsätzlich nicht angeboten. Demnach zahlen Personensorgeberechtigte, die nur einen Rechtsanspruch auf 6 Stunden Betreuung haben, einen höheren Beitrag zum Ausgleich der geringeren staatlichen Zuschüsse.
4. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile zu berücksichtigen.

§ 7 Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
2. Die Beiträge in der Anlage sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt. Haben Beitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, so gilt die Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist, für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. 3 Kindern. Für Familien mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 20 € für jedes weitere Kind basierend auf den Tabellenwerten für drei Kinder.
3. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
4. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der Kostensatz in Höhe von 15,00 € je angefangene halbe Betreuungsstunde, zu zahlen. Diese Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
5. Sofern der Beitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen. Der Kostensatz beträgt für jede Stunde 12,00 €.

6. Die Elternentgelte können aus wirtschaftlichen Gründen durch einseitige Erklärung des Trägers erhöht oder herabgesetzt werden. Die Veränderung der Höhe wird mit dem auf die Erklärung folgenden, übernächsten Monat wirksam. Die Personensorgeberechtigten können wegen der Erhöhung der Elternbeiträge den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende des auf die Erklärung folgenden, übernächsten Monats kündigen. Kündigen die Personensorgeberechtigten nicht, gelten die neuen Elternbeiträge zum Veränderungszeitpunkt. In der Erhöhungserklärung ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 8 Einkommen

1. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
2. Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der Einkünfte abzüglich Werbungskosten auszugehen.
3. Zum Einkommen gehören insbesondere:
 - a. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
 - b. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - c. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - d. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - e. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - f. Einkünfte als Beamte/r (Bundesbesoldungsgesetz)
 - g. Sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe g) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 1 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld, Elterngeld nach dem BEEG, Leistungen nach dem Wehrgeldgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Wohngeld, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld, Abfindungen, Übergangsleistungen, Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)

Nicht berücksichtigt werden: Kindergeld, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Baukindergeld, Pflegegeld, Unterhalt für Geschwisterkinder, BAföG-Leistungen (teilweise), Bildungskredite, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII sowie Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

4. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebender Kinder bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung Berücksichtigung findet.

§ 9 Maßgebliches Einkommen

1. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das laufende Kalenderjahr. Die Festsetzung erfolgt zunächst auf Grundlage der Erklärung der Beitragspflichtigen und der sodann einzureichenden Unterlagen des Vorjahres.
2. Zur Prüfung des Einkommens sind vorzulegen:
 - die **Gehaltsabrechnungen des letzten Monats**,
 - die **Gehaltsabrechnung vom Dezember des Vorjahres**
 - der zuletzt erhaltene **Steuerbescheid**.

3. Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
4. Der Beitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens 1 x jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen.
5. Der Beitragspflichtige teilt dem Träger umgehend mit, wenn sich die Einkommenssituation ändert, ansonsten kann der Träger die Elternbeiträge rückwirkend erheben.
6. Werden entgeltrelevante Unterlagen trotz 2 Mahnungen nicht vorgelegt, so ist der jeweilige Höchstbetrag der Elternbeiträge fällig.

§ 10 Gastkinder

1. Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger Tatjana Drewnick haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
2. Folgender Tagessatz ist zu entrichten:
 - a. Für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden 18 €
 - b. Für Kinder im Krippenalter über 6 bis 8 Stunden 22 €
 - c. Für Kinder im Krippenalter über 8 bis 10 Stunden 25 €
 - d. Für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden 15 €
 - e. Für Kinder im Kindergartenalter über 6 – 8 Stunden 20 €
 - f. Für Kinder im Kindergartenalter über 8 – 10 23 €

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a DGB VIII verpflichtet, alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kinder, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.


§ 12 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Anlage (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

Ort, Datum, Unterschrift Kita

Ort/ Datum,
Unterschrift Personensorgeberechtigte

2.7.19 

Kita grasshoppers Potsdam

Elternbeitragstabelle

Krippenkinder

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	ein Kind			zwei Kinder			drei Kinder		
	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch
	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h
Bruttoeinkommen bis	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
45.000 €	548 €	520 €	545 €	530 €	502 €	527 €	512 €	484 €	509 €
60.000 €	598 €	570 €	595 €	578 €	550 €	575 €	559 €	531 €	556 €
80.000 €	638 €	610 €	635 €	617 €	589 €	614 €	596 €	568 €	593 €
100.000 €	673 €	645 €	670 €	650 €	622 €	647 €	629 €	601 €	626 €
120.000 €	703 €	675 €	700 €	679 €	651 €	676 €	657 €	629 €	654 €
ab 120.001 €	728 €	700 €	725 €	704 €	676 €	701 €	680 €	652 €	677 €

Kindergarten

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	ein Kind			zwei Kinder			drei Kinder		
	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch	Betreuungszeit laut Rechtsanspruch
	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h	bis 6h	bis 8h	bis 9,5h
Bruttoeinkommen bis	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
45.000 €	528 €	500 €	525 €	511 €	483 €	508 €	494 €	466 €	491 €
60.000 €	578 €	550 €	575 €	559 €	531 €	556 €	540 €	512 €	537 €
80.000 €	618 €	590 €	615 €	597 €	569 €	594 €	577 €	549 €	574 €
100.000 €	653 €	625 €	650 €	631 €	603 €	628 €	610 €	582 €	607 €
120.000 €	683 €	655 €	680 €	660 €	632 €	657 €	638 €	610 €	635 €
ab 120.001 €	708 €	680 €	705 €	684 €	656 €	681 €	661 €	633 €	658 €

27.19

2.018 Kita grasshoppers		
Personalkosten		Luxus Kd/Mo
169.048,94	Personal §10 KitaG	
5.673,60	technisches Personal (Hauswart)	
5.122,86	zusätzliches pädag. Personal ausserhalb des n.p.P. zur Erfüllung des bes. Anspruchs an Bilingualität inkl. Betreuungskräfte (Praktikanten, Aushilfen, Urlaubs-, Krankheitsvertretung) und § 10.4 KitapV	16,42 €
1.728,56	Rücklagen für englischsprachiges Personal (Vertretung durch Krankheit, Kur, Urlaub)	5,54 €
2.210,79	Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz, Spielplatzprüfung, Datenschutz	
709,44	Berufsgenossenschaft	
940,43	G42 Untersuchung 5 MA, Kosten f. Gesundheits-, Führungszeugnisse u. a der MA	
1.243,55	betriebliche Gesundheitsförderung (500 € p.MA)	
416,31	freiwillige soziale Leistungen und Teamfeiern	
Betriebskosten		
69.769,28	Verwaltung, intern (Träger) und extern (Steuerberatung, Buchhaltung, Lohnbuchhaltung)	
7.200,00	Rücklage Mitarbeiterin minijob Büro, Verwaltung, da 2018 pausiert	
16.632,00	Kalt-Miete	
7.606,00	Betriebskosten Haus inkl. Strom, Wasser	
465,21	Instandhaltung betriebl. Räume	
3.070,20	anteilig Miete Träger (Verwaltung)	
349,96	Beiträge, Abgaben (GEZ, dabei e.V.)	
11.565,13	Reinigung, Gartenpflege inkl. jährliche Positionen (Fenster, Linoleum...)	
2.004,40	Büro (Internet, Webhosting, Technik, Telefon, Porto, Material, Kosten des Geldverkehrs)	
1.520,36	Fahrzeugkosten (inkl. Benzin, Steuern, TÜV, Reparatur)	
316,25	Wartung, Reparatur, Prüfungen (Feuerlöscher, Elektrik, Trinkwasser, Rauchmelder, Hebeanlage u.a.)	
4.053,50	Sandaustausch (1207 €), Renovierung Räume (5500 €) und Reparaturen (1400 €) - <u>Rücklage</u> , da 2jährig	
1.266,15	Gebäude- und Sachversicherungen (Glas, Recht, Haft)	
500,00	Ungezieferbekämpfung - <u>Rücklage</u>	
2.267,64	Reinigung Wäsche, Hygienematerialien + med. Material (1. Hilfe-Ausstattung)	
2.008,98	Verpflegung Frühstück/ Vesper (100% Bio, Vollwert: Landkorb, Biocompany)	
Bildungsauftrag		

3.000,00	Musikalische Früherziehung extern	9,62 €
2.322,30	Ausflüge, Schwimmen, Fahrkosten	
841,00	Ausbildung Mitarbeiter (Rettungsschwimmer; Konzepte wie Klang, Kneipp...)	
205,45	Gewaltfreie Kommunikation/ Teamfortbildung 2xjährlich/ Supervision	
378,56	Fortbildung, Seminare einzelne MA	
446,22	(Fach)Literatur	
250,00	Qualitätssicherung (Konzeption, Evaluation, gute Praxis...) - <u>Rücklage</u>	
143,65	Portfolio inkl. Fotoarbeiten	
424,65	Elternarbeit, Feste	
2.728,16	Ersatzbeschaffung / Ergänzung Einrichtung (Geschirrspüler, Mobiliar...)	
1.908,29	Beschäftigungsmaterial (alle 6 Lernbereiche) inkl. Gärtnern	
Betriebswirtschaftl.		
45.966,96	betriebswirtschaftlicher Ausgleich für Beitragszahler ohne Höchstsatz (Durchschnittsbeitrag ST 1.8.19: 580,67 €, Differenz zu 728 €)	147,33 €
1.249,51	Beratung (Unternehmer, Rechtsanwalt...)	
562,00	Abschreibung Sachanlagen u. Gebäude (2017, da 2018 noch keine Steuererklärung)	
4.000,00	Rücklagen für große Ersatzbeschaffungen (Küche, Spielplatz, ...)	12,82 €
382.116,29	Summe in EUR	
150.422,22	Personalkostenzuschuß vom JA inkl. Jahresonderzahlung	
1.050,00	Sprachförderung	
3.508,00	Leitunganteil Zuschuss	
0,00	Eingewöhnungspauschale	
227.136,07	nicht gedeckt	
728,00	Gebühr pro Kind/ Monat (26 Kinder)	191,73 €

27.19





Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0687

öffentlich

Betreff:

Ideewettbewerb für Kita / Bürgertreff in der David-Gilly-Strasse

Einreicher: CDU-Fraktion

Erstellungsdatum 17.07.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

14.08.2019

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Am 30.01.2019 wurden von der SVV die Ziele für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld u.a. wie folgt konkretisiert:

Auf dem Grundstück an der David-Gilly-Straße, das temporär durch eine Gemeinschaftsunterkunft genutzt wird, wird nach Aufgabe der derzeitigen Nutzung eine Kindertagesstätte mit je nach Bedarf 90 bis 120 Plätzen errichtet (Baufeld C im B-Plan Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“).

Auf dem Gemeinbedarfsstandort an der David-Gilly-Straße sind in baulicher Kombination mit der Kita und ggf. mit Sportfunktionsräumen Räume für einen Bürgertreff vorzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Realisierung der o.g. Ziele mit einem Ideenwettbewerb z. B. in Form eines Studentenwettbewerbs vorzubereiten.

Die Ergebnisse sind den Bewohnern des Entwicklungsbereichs im Detail vorzustellen. Deren Meinung soll in angemessener Weise festgestellt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Der Wettbewerb soll spätestens im Jahre 2020 stattfinden. Über den Stand der Vorbereitungen ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung ländlicher Raum erstmals im vierten Quartal 2019 zu berichten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Bornstedter Feld entsteht ein neuer Stadtteil. Aufgrund der Neuansiedlung konnten die Bewohner bisher kaum aktiv in die Gestaltung des Stadtteils einbezogen werden. Inzwischen wohnen bereits weit über die Hälfte der geplanten Einwohner im neuen Stadtteil, sodass deren Einbeziehung möglich wird. Diese Form der Beteiligung im Rahmen eines Wettbewerbs hat sich beim Annemarie-Wolff-Platz bewährt und zu einem Ergebnis geführt, das vom Investor auch aufgegriffen wurde und weitgehend umgesetzt wird.

Durch den Wettbewerb entsteht die Möglichkeit, die bereits im Entwicklungsbereich wohnenden Bürger, deren inzwischen entstandenen sozialen Gruppen und Vereine aktiv einzubinden. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zum Ausdruck zu bringen und ihr Wohnumfeld mitzugestalten. Dabei kann insbesondere der Forderung nach einem Bürgertreff und dessen Verwirklichung Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Fachhochschule in die Entwicklung einzubinden und aktiv an der Gestaltung ihres Umfeldes mitzuwirken. Auch das hat sich beim Ideenwettbewerb für den Annemarie-Wolff-Platz bewährt.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

19/SVV/0687

 öffentlichEinreicher: **Fraktion CDU**Betreff: **Ideenwettbewerb für Kita/Bürgertreff in der David-Gilly-Strasse**

Erstellungsdatum 10.09.2019

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
17.09.2019	SBWL	X	

Neue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- auf der Grundlage des Beschlusses 18/SVV/0735 (Konkretisierung der Ziele für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld) und in Abhängigkeit von der Frist für den Weiterbetrieb der Gemeinschaftsunterkunft David-Gilly-Straße das Vorhaben vorzubereiten und dabei **zunächst unter Einbeziehung der späteren Nutzer (zuständige FB, Vereine und Interessenvertretung in Bornstedt / Bornstedter Feld sowie den Sportvereinen)**, die Nutzeranforderungen zu klären,

-einen Zeitplan aufzustellen,

-dazu unter Berücksichtigung von Beschluss 09/SVV/0746 (Wettbewerbe für Planungs- und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der Landeshauptstadt Potsdam) ein geeignetes Qualifizierungsverfahren, **in das die späteren Nutzer einbezogen werden**, vorzuschlagen und

-das Prüfergebnis im Herbst 2020 der SVV vorzulegen.“

gez. C. Viehrig
Fraktionsvorsitzender CDU

Unterschrift



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19/SVV/0767

Betreff:
Fun-Sporthalle - Standort Friedrich-Engels-Straße

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 18/SVV/0686

Erstellungsdatum	01.08.2019
Eingang 922:	02.08.2019

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
14.08.2019	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Entsprechend dem Beschluss DS 18/SVV/0686 wird über das Prüfergebnis, eine Fun-Sporthalle mit Skateranlage auf dem Standort Friedrich-Engels-Straße (Südostseite, vorbereitet für Leichtbauhallen) bzw. einem anderen städtischen Standort zu errichten, informiert.

Der Standort Friedrich-Engels-Straße ist zur Errichtung einer Fun-Sporthalle mit Skateranlage, wegen der derzeit noch nicht abschließend geklärten Eigentums- und Pachtverhältnisse zum dauerhaften Betrieb des freiland nicht geeignet.

In Abstimmung mit dem KIS wurden weitere Standorte betrachtet. Dabei hat sich der Standort Lindenpark als primär zu betrachtendes Baugrundstück für eine Fun-Sporthalle herauskristallisiert.

Aus Sicht der Verwaltung und des KIS könnte sich das Gelände des Jugendkultur- und Familienzentrums Lindenpark in der Stahnsdorfer Straße baulich zur Errichtung der genannten Halle eignen. Die Nähe zur alternativen Jugendkultur, eines Jugendklubs, von sanitären Einrichtungen und einer Open-Air-Skateranlage würde Synergieeffekte erzeugen. Die Anlage wäre am Standort unter Aufsicht und könnte unter bestimmten Voraussetzungen in die Bewirtschaftungsaufgaben des Trägers integriert werden.

In einer gemeinsamen Begehung und einem nachfolgenden Termin mit dem Nutzer, KIS und dem Bereich Sport wurden bauliche Varianten hinsichtlich der Umsetzung auf dem Gelände besprochen.

Im Ergebnis wird zunächst eine Machbarkeitsstudie zur Klärung der Umsetzbarkeit der Varianten durch einen externe Fachplaner derzeit erstellt. Ein Ergebnis wird bis spätestens im 1.Quartal 2020 vorliegen. Danach wird eine erneute Berichterstattung erfolgen.

Voraussetzung für eine Umsetzung ist eine gesicherte Finanzierung. Da eine Fun-Sporthalle nicht der pflichtigen Aufgabenerfüllung dient, ist eine Finanzierung über Kredit- oder Eigenmittel des KIS ausgeschlossen, da auch unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die erforderliche kommunalrechtliche Genehmigung nicht erwartet werden kann. Die Finanzierung, das heißt die Bereitstellung von investiven finanziellen Mitteln, muss somit ausschließlich über Eigenmittel der LHP und/oder einzuwerbende Fördermittel erfolgen. In der jetzt gültigen mittelfristigen Finanzplanung (2018-22) sind hierfür keine Mittel vorgesehen. Aktuell sind auch keine geeigneten Förderprogramme bekannt.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Fazit finanzielle Auswirkungen:

<p>Oberbürgermeister</p>

<p>Geschäftsbereich 1</p>

<p>Geschäftsbereich 2</p>

<p>Geschäftsbereich 3</p>

<p>Geschäftsbereich 4</p>

--

--



Niederschrift Konstituierende öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.09.2019
Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 18:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 1.077, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

Anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Annina Beck	DIE aNDERE	
Frau Birgit Eifler	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Sabine Frenkler	anerkannte freie Träger	
Herr Matthias Kaiser	CDU	
Frau Ulrike Kallenbach	anerkannte freie Träger	
Herr David Kolesnyk	SPD	Sitzungsleitung
Frau Dr. Sigrid Müller	DIE LINKE	
Herr Sebastian Olbrich	AfD	
Herr Frank Otto	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Tiemo Reimann	SPD	
Frau Julia Schultheiss	anerkannte freie Träger	
Herr Bodo Ströber	anerkannte freie Träger	
Frau Katharina Tietz	anerkannte freie Träger	
Frau Isabelle Vandre	DIE LINKE	bis 17:30 Uhr

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Uwe Rühling	anerkannte freie Träger	
------------------	-------------------------	--

beratende Mitglieder

Herr Salman Al Hasan	Muslimische Gemeinde	
Frau Dr. Kristina Böhm	Gesundheitsamt	bis 17:30 Uhr
Herr Mak Kljunic	Jugendvertretung	
Frau Leni Naimova	Humanistischer Verband	bis 18:00 Uhr
Frau Maria Pohle	Migrantenbeirat	
Herr Thomas Simonis	Polizeiinspektion Potsdam	
Herr Robert Witzsche	Kita-Elternbeirat	

Beigeordnete

Frau Noosha Aubel	Geschäftsbereich 2	
-------------------	--------------------	--

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Frau Ute Parthum	anerkannte freie Träger	entschuldigt
------------------	-------------------------	--------------

beratende Mitglieder

Herr Steve Fahrendorf	Agentur für Arbeit	nicht entschuldigt
Herr Dirk Heidepriem	Staatliches Schulamt	nicht entschuldigt
Herr Dr. Reiner Pokorny	Komm. Fachbereichsleiter	entschuldigt
Frau Veronika Sander	Amtsgericht	entschuldigt
Frau Martina Trauth	Gleichstellungsbeauftragte	nicht entschuldigt

Schriftführer/in:

Frau Martina Spyra GB Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
- 4 Wahl der beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 5 Wahl der fünf JHA-Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 5.1 Wahl der drei Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen in den Unterausschuss
Jugendhilfeplanung
- 5.2 Wahl der zwei Vertreter/Vertreterinnen der anerkannten freien Träger in den
Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- 6 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78
SGB VIII "Kita"
- 7 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78
SGB VIII "Hilfen zur Erziehung"
- 8 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78
SGB VIII "Jugendförderung"
- 9 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in das Begleitgremium
"freiLand"
- 10 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die Lenkungsgruppe
Schule - Jugendhilfe
- 11 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in den Fachbeirat des
Fanprojektes des SV Babelsberg 03

- 12 Suchtprävention für Kinder und Jugendliche
Vorlage: 19/SVV/1007
David Kolesnyk, Mitglied des JHA
- 13 Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG
Vorlage: 19/SVV/0832
Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 14 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 14.1 Ideenwettbewerb für Kita / Bürgertreff in der David-Gilly-Strasse
Vorlage: 19/SVV/0687
Fraktion CDU
- 15 Mitteilungen der Verwaltung
- 15.1 Fun-Sporthalle - Standort Friedrich-Engels-Straße
Vorlage: 19/SVV/0767
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 15.2 Vorstellung des Vorgehens zum Projekt Kita-Portal
- 16 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch Herrn Sebastian Olbrich als das älteste Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Olbrich stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 15 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Herr Olbrich gibt bekannt, dass die korrekte Bezeichnung des Tagesordnungspunktes 11 „Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in den **Fachbeirat des Fanprojektes** des SV Babelsberg 03“ lauten muss. Er informiert, dass die „Vorstellung des Vorgehens zum Projekt Kita-Portal“ (TOP 14.2) bis zur Oktobersitzung des Jugendhilfeausschusses vertagt wird. Des Weiteren verweist er auf den als Tischvorlage ausgereichten Dringlichkeitsantrag „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche“, der in der Reihenfolge der Beratung nach TOP 11 in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.

Er bittet um Abstimmung über die so geänderte Tagesordnung.

Der so geänderten Tagesordnung wird **mehrheitlich zugestimmt**.

zu 3 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

Herr Reimann schlägt Herrn Kolesnyk als Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses vor.

Herr Ströber erklärt, dass die Träger den Vorschlag unterstützen mit dem Wunsch, dass der Vorsitzende bei streitbaren Themen die Position des Jugendhilfeausschusses deutlicher in die Stadtverordnetenversammlung einbringt.

Herr Olbrich weist darauf hin, dass nur ein Vorschlag vorliegt und somit eine offene Abstimmung möglich ist. Gegen die offene Abstimmung erhebt sich Widerspruch.

Es erfolgt die geheime Wahl anhand von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses nach namentlichem Aufruf ausgereicht. Die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlkabine.

Die Stimmen werden von Frau Dr. Müller und Herrn Olbrich ausgezählt und das Ergebnis von Herrn Olbrich bekannt gegeben.

Herr Kolesnyk ist mit 14 Ja-Stimmen von insgesamt 15 abgegebenen Stimmen als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Herr Kolesnyk nimmt die Wahl an und übernimmt die Leitung der Sitzung.

zu 4 Wahl der beiden stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Herr Kolesnyk schlägt Frau Vandre und Frau Eifler als stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses vor. Da keine weiteren Vorschläge vorliegen, schlägt er vor, offen abzustimmen. Da sich dagegen Widerspruch erhebt, wird eine geheime Wahl anhand von Stimmzetteln durchgeführt.

Die Stimmzettel werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses nach namentlichem Aufruf ausgereicht. Die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlkabine.

Die Stimmen werden von Frau Dr. Müller und Herrn Olbrich ausgezählt und das Ergebnis von Herrn Kolesnyk bekannt gegeben.

Frau Eifler und Frau Vandre sind jeweils mit 13 Ja-Stimmen von insgesamt 15 abgegebenen Stimmen als stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Frau Eifler und Frau Vandre nehmen die Wahl an.

zu 5 Wahl der fünf JHA-Mitglieder in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Herr Kolesnyk schlägt vor, die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Unterausschuss in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AG Jugendförderung erst am 14.11.2019 tagt.

zu 5.1 Wahl der drei Vertreter/Vertreterinnen der Fraktionen in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Frau Dr. Müller, Herr Kolesnyk und Herr Otto erklären ihre Bereitschaft, im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mitzuarbeiten.

Herr Kolesnyk schlägt eine offene Abstimmung im Block vor. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Er bittet um Abstimmung darüber, dass Frau Dr. Müller, Herr Kolesnyk und Herr Otto in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung gewählt werden.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt.**

Frau Dr. Müller, Herr Kolesnyk und Herr Otto nehmen die Wahl an.

zu 5.2 Wahl der zwei Vertreter/Vertreterinnen der anerkannten freien Träger in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Herr Ströber und Frau Frenkler erklären ihre Bereitschaft, im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mitzuarbeiten.

Herr Kolesnyk schlägt eine offene Abstimmung im Block vor. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Er bittet um Abstimmung darüber, dass Herr Ströber und Frau Frenkler in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung gewählt werden.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt.**

Herr Ströber und Frau Frenkler nehmen die Wahl an.

zu 6 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78 SGB VIII "Kita"

Herr Ströber schlägt vor, dass die JHA-Mitglieder als Gast an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII teilnehmen.

Frau Frenkler betont, dass in der AG-Kita gemäß Geschäftsordnung ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses vertreten sein soll. Da sie selbst Mitglied des Jugendhilfeausschusses und der AG Kita ist, kann sie dies übernehmen.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

**zu 7 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78
SGB VIII "Hilfen zur Erziehung"**

Herr Otto und Herr Kaiser bekunden ihr Interesse an den Sitzungen der AG Hilfen zur Erziehung teilzunehmen.

**zu 8 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die AG nach § 78
SGB VIII "Jugendförderung"**

Frau Schultheiss erklärt, dass Frau Parthum ihre Bereitschaft signalisiert hat, an den Sitzungen der AG Jugendförderung teilzunehmen.

**zu 9 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in das
Begleitgremium "freiLand"**

Herr Kolesnyk informiert, dass der Hauptausschuss Frau Dr. Müller als Vertreterin in das Begleitgremium entsendet hat. Herr Daniel Zeller wurde als Stellvertreter in das Begleitgremium gewählt.

Herr Kolesnyk erklärt seine Bereitschaft, erneut im Begleitgremium mitzuarbeiten. Frau Dr. Müller schlägt Frau Vandre als Stellvertreterin vor. Frau Beck erklärt ebenfalls ihre Bereitschaft, im Begleitgremium mitzuwirken.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung.

Frau Beck: 5 Ja-Stimmen
Herr Kolesnyk: 10 Ja Stimmen

Somit wird Herr Kolesnyk als Vertreter des Jugendhilfeausschusses in das Begleitgremium „freiLand“ entsendet.

Anschließend bittet Herr Kolesnyk um Abstimmung über die Entsendung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin.

Frau Beck: 7 Ja-Stimmen
Frau Vandre: 8 Ja-Stimmen

Somit wird Frau Vandre als Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss in das Begleitgremium „freiLand“ entsendet.

**zu 10 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in die
Lenkungsgruppe Schule - Jugendhilfe**

Herr Ströber erklärt seine Bereitschaft, den Jugendhilfeausschuss in der Lenkungsgruppe Schule – Jugendhilfe zu vertreten.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung darüber.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt.**

zu 11 Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin des JHA in den Fachbeirat des Fanprojektes des SV Babelsberg 03

Frau Schultheiss und Herr Reimann bekunden ihr Interesse an der Mitarbeit im Fachbeirat des Fanprojektes des SV Babelsberg 03.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung darüber.

Herr Reimann: 5 Ja-Stimmen
Frau Schultheiss: 10 Ja-Stimmen

Somit wird Frau Schultheiss als Vertreterin des Jugendhilfeausschusses in den Fachbeirat des Fanprojektes des SV Babelsberg 03 entsendet.

**zu 12 Suchtprävention für Kinder und Jugendliche
Vorlage: 19/SVV/1007**

David Kolesnyk, Mitglied des JHA

Frau Tietz erklärt ihre Befangenheit und nimmt nicht an der Beratung sowie der Abstimmung teil. Herr von Essen nimmt als Stellvertreter den Platz von Frau Tietz ein.

Herr Kolesnyk stellt zunächst die Dringlichkeit zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt.**

Herr Kolesnyk bringt den Dringlichkeitsantrag ein und begründet diesen.

Frau Beck, Herr Kaiser und Herr Olbrich bekunden ihre Bereitschaft, in der Auswahlkommission im Auswahlverfahren zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche mitzuwirken.

Herr Kolesnyk bittet um Abstimmung.

Frau Beck und Herr Kaiser werden mit Stimmenmehrheit in die Auswahlkommission gewählt.

Herr Olbrich erhält 1 Ja-Stimme und ist somit nicht in die Auswahlkommission gewählt.

Anschließend stellt Herr Kolesnyk den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Im Auswahlverfahren zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche ist in die Auswahlkommission zu benennen:

- ein(e) von der Fachbereichsleitung entsendete Vertreter/-in des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport
- zwei vom Jugendhilfeausschuss gewählte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Bei den kommenden Verfahren Auswahlverfahren ist ebenso zu verfahren.

Für den Jugendhilfeausschuss sind das:

- 1) Frau Annina Beck
- 2) Herr Matthias Kaiser

**Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich bei einer Enthaltung angenommen.**

zu 13 Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG

Vorlage: 19/SVV/0832

Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Frau Aubel bringt die Drucksache ein und erläutert diese kurz.

Herr Ströber verweist auf den Hinweis der Verwaltung zur sogenannten Luxusausstattung auf Seite 5 der Drucksache und bittet um eine Erläuterung, was hier gemeint ist.

Frau Aubel sagt zu, die Erläuterung dazu nachzureichen.

Herr Kolesnyk stellt die vorliegende Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers, Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drewnick, vom 02.07.2019 wird das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge hergestellt.

**Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich angenommen.**

zu 14 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 14.1 Ideenwettbewerb für Kita / Bürgertreff in der David-Gilly-Strasse

Vorlage: 19/SVV/0687

Fraktion CDU

Herr Kaiser bringt den Antrag ein und erinnert daran, dass die Stadtverordnetenversammlung im Januar 2019 die Entwicklungsziele für das Bornstedter Feld beschlossen hat.

Die Verwaltung soll die Nutzergruppen an einen Tisch holen und gemeinsam einen Zeitplan aufzustellen und dann ein Wettbewerbsverfahren in Gang setzen. Auch die Regionale Jugendhilfe AG 1 soll einbezogen werden.

Auf Nachfrage erklärt er, dass alle Nutzergruppen bereits in der Planungsphase einzubeziehen sind.

Er verweist auf die Änderung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes, die allen Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt wurde.

Herr Kljunic fragt nach dem Jugendklub, der im Bornstedter Feld gebaut werden soll.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass dies in einer der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses thematisiert wird.

Herr Kolesnyk stellt die Fassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes vom 17.09.2019 zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- auf der Grundlage des Beschlusses 18/SVV/0735 (Konkretisierung der Ziele für den Entwicklungsbereich Bornstedter Feld) und in Abhängigkeit von der Frist für den Weiterbetrieb der Gemeinschaftsunterkunft David-Gilly-Straße das Vorhaben vorzubereiten und dabei **zunächst unter Einbeziehung der späteren Nutzer und zuständigen FB, Vereine und Interessenvertretung in Bornstedt/Bornstedter Feld sowie den Sportvereinen**, die Nutzeranforderungen zu klären,
- einen Zeitplan aufzustellen,
- dazu unter Berücksichtigung von Beschluss 09/SVV/0746 (Wettbewerbe für Planungs- und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der Landeshauptstadt Potsdam) ein geeignetes Qualifizierungsverfahren, **in das die späteren Nutzer einbezogen werden**, vorzuschlagen und
- das Prüfergebnis im Herbst 2020 der SVV vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich bei einer Enthaltung angenommen.

zu 15 Mitteilungen der Verwaltung

zu 15.1 Fun-Sporthalle - Standort Friedrich-Engels-Straße
Vorlage: 19/SVV/0767

Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Frau Aubel bringt die Drucksache ein und gibt Erläuterungen.

Frau Dr. Müller betont, dass es für sie nicht nachvollziehbar ist, dass der Standort grundsätzlich nicht in Frage kommt, weil derzeit die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind. Es sollte zumindest als Option im Blick bleiben und im Rahmen des Berichtes zur Machbarkeitsstudie im 1. Quartal 2020 im Jugendhilfeausschuss darüber informiert werden.

Frau Aubel erklärt, dass sich der Standort für die Einspeisung in die Haushaltsplanung 2020/2021 ausschließt. Darüber hinaus, könne der Standort in die Planung aufgenommen werden.

Herr Kljunic regt an, darüber nachzudenken, wie eine Kombination mit anderen Angeboten realisiert werden kann.

Herr Otto fragt, ob auch der Platz unterhalb der Humboldtbrücke an der Schnellstraße/Alt Nowawes geprüft wurden.

Herr Reimann schließt sich der Argumentation von Frau Dr. Müller an, da der Lindenpark relativ weit von der Innenstadt entfernt ist.

Frau Beck bittet um Information, welche Standorte bisher geprüft wurden. Sie fragt, ob die Anlagen von Fachfirmen gebaut werden müssen, oder ob dies durch die Skater auch selbst erfolgen kann.

Herr Ströber betont, dass eine schnelle Lösung gefunden werden muss. Es sollte auch geprüft werden, welche bereits vorhandenen Hallen möglich sind.

Frau Schultheiss betont, dass der Vorschlag von Herrn Otto bereits bedacht und diskutiert wurde. Hier gäbe es durchaus Potenzial.

Herr Kolesnyk verweist auf die nichtüberdachte Fläche an der Friedrich-List-Straße, die noch entwickelt werden soll.

Frau Aubel sagt zu, in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zu berichten, welche anderen Standorte beleuchtet wurden.

Frau Schultheiss weist darauf hin, dass auch die Mittel vorhanden sein müssen.

Herr Rühling macht deutlich, dass dies auf einem niedrigen Level erfolgen kann.

Herr Ströber spricht sich für einen schnellen Beginn aus.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 15.2 Vorstellung des Vorgehens zum Projekt Kita-Portal

Der Tagesordnungspunkt wird auf die Sitzung am 24. Oktober 2019 vertagt.

zu 16 Sonstiges

Herr Kolesnyk schlägt vor, zukünftig in die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses wieder die Berichtspunkte analog der letzten Wahlperiode aufzunehmen.

Er weist auf das Fortbildungsangebot des Paritätlers zu „Lebendigen Jugendhilfeausschüssen“ hin und fragt, wer das Angebot annehmen und an der Veranstaltung teilnehmen möchte. Er betont, dass dies insbesondere für die neuen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses hilfreich sein könnte.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder bekundet Interesse an der Veranstaltung.

Herr Kolesnyk macht darauf aufmerksam, dass am 12. Dezember die letzte Sitzung des Jahres stattfindet. Er bittet die Trägervertreter um Prüfung und Vorschläge für den Sitzungsort.

Des Weiteren spricht er die gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Bildung und Sport an. Mit dem Ausschussvorsitzenden hat er als Sitzungstermin zwar den 19.11.2019 (Dienstag) vorbesprochen, schlägt aber vor, die Sitzung am 21.11.2019 durchzuführen.

Schwerpunktthema ist die Umsetzung des Konzeptes Schule – Jugendhilfe. Weitere Themenwünsche können angemeldet werden.

Herr Rühling bittet, die Nutzung der Schulsporthallen außerhalb der Unterrichtszeiten in diesem Rahmen zu diskutieren.

Herr Kljunic verweist auf die Aktion „Fridays for Future“ und teilt mit, dass es nach wie vor Schulen gibt, die Verweise aussprechen. Dies sollte in der gemeinsamen Sitzung thematisiert werden.

Herr Ströber verweist auf einen Artikel der PNN vom 13.09.2019 zu einem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung, dass die LHP wieder selbst Kitas betreiben soll. Laut Pressedarstellung soll der Jugendhilfeausschuss darüber genügend debattiert haben. Das sieht er anders. Dies wurde zwar im Jugendhilfeausschuss thematisiert, aber nicht ausführlich debattiert.

Herr Kolesnyk schlägt vor, die Drucksache im Rahmen der Selbstbefassung in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu beraten.

Herr Kaiser spricht die Rückzahlungen der Elternbeiträge an und informiert, dass es einen Träger gibt, der den Eltern mitgeteilt hat, dass es offene Fragen gibt, die erst mit der Verwaltung geklärt werden müssen, bevor die Rückzahlungen erfolgen.

Frau Aubel erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass es ein grundsätzliches Problem mit einem Träger gibt. Es gibt von Seiten der Träger eine unterschiedliche Handhabung der Rückzahlungen. Es gab auch ein Gespräch mit dem Kita-Elternbeirat zum Thema Rückzahlungen.

Frau Frenkler betont, dass der Aufwand für die Träger erheblich ist. Es sind ca. 50 bis 60 Anträge in der Woche zu schaffen. Das bindet Ressourcen. Aus ihrer Sicht sind die offenen Fragen geklärt. Sie betont, dass alles ordentlich abgewickelt werden muss. Die Gründe des Trägers sind ihr nicht bekannt.

Herr Kljunic verweist auf die weltweite Klima-Demo am 20.09.2019. Des Weiteren spricht er den Antrag zur Evaluierung der personellen Ausstattung von Kinder- und Jugendklubs an. Dazu hat er bisher keine Informationen erhalten.

Herr Kolesnyk erklärt, dass der Antrag überarbeitet wird.

Frau Schultheiss teilt mit, dass eine Nutzeranfrage für den sogenannten E-Park an der Friedrich-List-Straße beim Stadtjugendring liegt.

Frau Beck weist darauf hin, dass am 27.09.2019 anlässlich des Tages des Flüchtlings im KuZe viele Veranstaltungen stattfinden. Sie reicht einen Veranstaltungsflyer aus.

Frau Frenkler hat der Presse entnommen, dass der Hauptausschuss und der Jugendhilfeausschuss gemeinsam Fragen zur Aufarbeitung der Fehler bei der Erarbeitung der Elternbeitragsordnung erarbeiten sollen. Sie fragt, wie dies umgesetzt soll. Des Weiteren fragt sie, wann ein neuer Jugendamtsleiter zu erwarten ist.

Frau Aubel erklärt, dass auch der Rechnungsprüfungsausschuss einbezogen werden soll. Sie wird in die Ausschüssen gehen und die Fragen aufnehmen um herauszuarbeiten, welches Profil der Gutachter haben muss. Wenn dies feststeht, wird ein Vorschlag für einen Gutachter vorgestellt. Auch der Kita-Elternbeirat wird einbezogen. Zielsetzung ist, die „Fallstricke“ zu identifizieren, um diese zukünftig auszuschließen.

Zur Ausschreibung der Stelle des Jugendamtsleiters informiert Frau Aubel, dass in der 37. Kalenderwoche 2019 ein Unternehmen für die Suche gefunden wurde und somit die Suche jetzt gestartet werden kann. Ziel ist es, noch in diesem Jahr das Auswahlverfahren durchzuführen.

Herr Kolesnyk verweist auf die noch offenen Themen aus der letzten Wahlperiode. Er schlägt vor, in der nächsten Sitzung die offenen Themen zu besprechen.

Abschließend teilt er mit, dass der Unterausschuss Jugendhilfeplanung jeweils am zweiten Dienstag vor der JHA-Sitzung tagen sollte.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 24. Oktober 2018, 16:30 Uhr



David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender

Martina Spyra
Schriftführerin



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der Konstituierenden öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 19.09.2019

Suchtprävention für Kinder und Jugendliche
Vorlage: 19/SVV/1007

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Im Auswahlverfahren zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche ist in die Auswahlkommission zu benennen:

- ein(e) von der Fachbereichsleitung entsendete Vertreter/-in des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport
- zwei vom Jugendhilfeausschuss gewählte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Bei den kommenden Verfahren Auswahlverfahren ist ebenso zu verfahren.

Für den Jugendhilfeausschuss sind das:

- 1) Frau Annina Beck
- 2) Herr Matthias Kaiser

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich bei einer Enthaltung angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) war ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden _____ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 23. September 2019

M. Spyra
Schriftführerin



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der Konstituierenden öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 19.09.2019

Einvernehmens nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG
Vorlage: 19/SVV/0832

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Zur Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in der Kita grasshoppers, Potsdam, Inhaberin: Tatjana Drewnick, vom 02.07.2019 wird das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge hergestellt.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden _____ Seiten beigelegt.

Potsdam, den 23. September 2019

M. Spyra
Schriftführerin